Telefon: 0 233-31406 **Kommunalreferat**Telefax: 0 233-31902 Abfallwirtschaftsbetrieb

Az.: VR-RE

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM); Änderung der Betriebssatzung sowie Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung des AWM

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00855

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 25.09.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

Stichwort	Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM), personalrechtliche Befugnisse
	9
Anlass	Übertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürger-
	meister auf den AWM mit Beschluss der Vollversammlung des Stadt-
	rates vom 02.05.2014
Inhalt	Änderung der Betriebssatzung sowie Änderung der Dienstanweisung
	für die Werkleitung des AWM
Entscheidungs-	Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssat-
vorschlag	zung des AWM gemäß Anlage 1 sowie die Änderung der Dienstan-
	weisung für die Werkleitung des AWM gemäß Anlage 2
Gesucht werden	Betriebssatzung AWM; personalrechtliche Befugnisse
kann auch nach:	

Telefon: 0 233-31406 **Kommunalreferat**Telefax: 0 233-31902 Abfallwirtschaftsbetrieb

Az.: VR-RE

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM); Änderung der Betriebssatzung sowie Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung des AWM

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00855

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des AWM
- 2. Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung des AWM

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 25.09.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Änderung der Betriebssatzung

1.1 Anlass

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 02.05.2014 in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00069), dass der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen für die Beamtinnen und Beamten ab BesGr. A 9 bis einschließlich BesGr. A 14 und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab EGr. 9 bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in den Anlagen B.1 bis B.6 zu diesem Beschluss namentlich aufgeführten Werkleiter, auf deren Vertreterinnen und Vertreter im Amt sowie auf die namentlich aufgeführten Bediensteten der Eigenbetriebe in dem dort aufgeführten Umfang zugestimmt wird.

Es handelt sich dabei um personalrechtliche Befugnisse, die sowohl nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO (bei Beamtinnen und Beamten bis BesGr. A 8 und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis EGr. 8 TVöD) originär dem Oberbürgermeister zustehen als auch um Befugnisse (für Beamte ab BesGr. A 9 und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab EGr. 9 TVöD), die nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 2 GO dem Oberbürgermeister vom Stadtrat übertragen wurden und die dieser nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO mit Zustimmung des Stadtrates auf Bedienstete des AWM weiterübertragen kann.

Die bisher praktizierte **Form der Übertragung** personalrechtlicher Befugnisse auf die Eigenbetriebe nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO (Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Werkleitungen der Eigenbetriebe durch Beschluss des Stadtrates mit Zustimmung des Oberbürgermeisters) wird nach der o.g. Beschlussvorlage (S. 1) aus Gründen der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit **nicht mehr beibehalten**.

Der **Umfang** der den Eigenbetrieben bislang schon übertragenen personalrechtlichen Befugnisse hat sich durch den Stadtratsbeschluss vom 02.05.2014 **nicht verändert.** Vielmehr wird damit das Verfahren zur Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen durch den Oberbürgermeister nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 mit Zustimmung des Stadtrates bzw. gemäß Absatz 2 Satz 1 GO in Verbindung mit Art. 39 Absatz 2 Halbsatz 2 GO innerhalb der Stadtverwaltung vereinheitlicht.

In dem o.g. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates hat dieser nun bezüglich des Eigenbetriebs AWM zugestimmt, dass die personalrechtlichen Befugnisse des Oberbürgermeisters auf den Ersten und Zweiten Werkleiter des AWM, deren Vertreterinnen und Vertreter im Amt sowie auf die namentlich aufgeführten Bediensteten des AWM übertragen werden. Die erforderlichen Vollmachten für den Ersten und Zweiten Werkleiter des AWM, deren Vertreterinnen und Vertreter im Amt sowie für die namentlich aufgeführten Bediensteten des AWM (Personenkreis siehe Anlage B. 5 zum Beschluss) wurden bereits ausgestellt.

1.2 Änderungsbedarf

§ 3 Abs. 5 der Betriebssatzung des AWM enthält derzeit noch die Formulierung entsprechend der früheren Praxis, nämlich dass die Werkleitung aufgrund der Übertragung durch den Stadtrat und der Zustimmung des Oberbürgermeisters nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO die personalrechtlichen Befugnisse entsprechend Art. 43 Abs. 2 GO hat. Da die bisher praktizierte Form der Befugnisübertragung nach Art. 88 GO aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 02.05.2014 nun geändert wurde, ist es erforderlich, die Betriebssatzung des AWM gemäß der neuen Sach- und Rechtslage anzupassen (s. Anlage 1):

- 1. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
- 2. Der bisherige § 3 Abs. 6 wird zu § 3 Abs. 5.
- 3. In § 4 Abs. 3 Ziffer 11 wird "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt.
- 4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Erste Werkleiter sowie bei dessen Verhinderung der Zweite Werkleiter hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Be-

fugnisse für alle Bedienstete des Abfallwirtschaftsbetriebs München (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

- 1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
- 2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
- 3. Über die in Ziffer 1. genannten Befugnisse hinaus auch die Entlassung (gegen den Willen der Dienstkraft) von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14.

Der Zweite Werkleiter hat die in Satz 1 Ziffern 1-3 genannten personalrechtlichen Befugnisse für den gesamten Eigenbetrieb mit Ausnahme der Leiterinnen/ Leiter von Stabsstellen, Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten.

Die Leiterin/der Leiter der Personalabteilung des AWM hat aufgrund Übertragung die in Satz 1 Ziffern 1-3 genannten personalrechtlichen Befugnisse bzgl. der Beamtinnen und Beamten des Eigenbetriebs mit Ausnahme der Leiterinnen/ Leiter von Stabsstellen, Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und bzgl. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

Der Erste und der Zweite Werkleiter können ihre personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 mit Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates bzw. gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 Halbs. 2 GO auf Bedienstete des AWM übertragen."

5. Es wird folgender neuer § 8 Abs. 4 eingefügt:

"Die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Beamtinnen und Beamten des AWM (auch auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen) zu ernennen, befördern, abzuordnen oder versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen und zu entlassen (auf Antrag) sowie die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch die im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, zu einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht dem Ersten oder Zweiten Werkleiter oder Bediensteten des

AWM übertragen sind. Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt die Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge."

6. Der bisherige § 8 Abs. 4 wird zu § 8 Abs. 5, der bisherige § 8 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 6 und der bisherige § 8 Abs. 6 wird zu § 8 Abs. 7.

2. Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes München

Folgerichtig muss auch die **Dienstanweisung für die Werkleitung des Abfallwirtschafts-betriebs** München vom 11.11.2001 geändert werden, da darin auf § 3 Abs. 5 der Betriebssatzung, der jetzt gestrichen wird (siehe oben 1.2, Ziffer 1), Bezug genommen wird (s. Anlage 2).

Der Kommunalausschuss der Landeshauptstadt München als Werkausschuss für den AWM erlässt aufgrund von § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Betriebssatzung des AWM vom 11.11.2001, zuletzt geändert am 15.01.2013 (MüABI. S.45) folgende Änderung der Dienstanweisung:

- 1. § 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- 2. Es wird in § 3 folgender neuer Text ab Absatz 2 eingefügt: "Dem/Der Ersten Werkleiter/in sind zur selbstständigen Erledigung die personalrechtlichen Befugnisse für alle Beschäftigungsgruppen (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen) übertragen, soweit sie nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Betriebssatzung auf den Ersten Werkleiter übertragen sind."
- 3. In § 4 wird Abs. 1 Ziffer 9 gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern rücken entsprechend vor, also 10 wird zu 9, 11 zu 10, 12 zu 11, 13 zu 12, und 14 zu 13.
- 4. Es wird in § 4 folgender neuer Absatz 2 eingefügt: "Dem Zweiten Werkleiter/der Zweiten Werkleiterin sind die Personalangelgenheiten übertragen, soweit die personalrechtlichen Befugnisse nach § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung dem Zweiten Werkleiter übertragen sind."

Der bisherige § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3 und der bisherige § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 4.

3. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Änderungen der Betriebssatzung und der Dienstanweisung gemäß Anlagen 1 und 2.

4. Beteiligung des Direktoriums - Rechtsabteilung

Hinsichtlich der von der Rechtsabteilung des Direktoriums zu vertretenden formellen Belange besteht mit den vorgelegten Änderungen der Betriebssatzung des AWM Einverständnis.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Änderungen der Betriebssatzung und der Dienstanweisung des AWM nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Satzungsänderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

II. Antrag des Referenten

- 1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München gemäß Anlage 1.
- 2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes München gemäß Anlage 2.
- 3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Der Referent

Josef Schmid Axel Markwardt

2. Bürgermeister Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
z.K.

V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb VR-RE

Kommunalreferat

- Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An

Büro des Oberbürgermeisters

Personal- und Organisationsreferat

KR - GL

KR - SB

<u>AWM – Zweiter Werkleiter</u>

<u>AWM – VR</u>

<u>AWM – LO</u>

<u>AWM – BA</u>

AWM - AN

AWM - MV

<u>AWM – USP</u>

<u>AWM – PI</u>

<u>AWM - TS</u>

<u>AWM - PR</u>

z.K.

Am			
\rightarrow			